

Merkblatt

betreffend die unselbstständige Tätigkeit im Gesundheitsbereich

1. Gesetzliche Grundlagen

a) Gesundheitsgesetz¹

§ 20 3. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Keiner Bewilligung bedürfen:

a) Fachpersonen, die in anderen Kantonen zur selbstständigen Berufsausübung zugelassen sind, für eine berufliche Besuchstätigkeit im Kanton Schwyz oder wenn sie in besonderen Einzelfällen von der behandelnden Fachperson im Kanton Schwyz zugezogen werden;

b) Personen, die entsprechend fachlich ausgebildet sind und unter Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen. Ausgenommen davon sind Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche in privater Praxis tätig sind und die Voraussetzungen gemäss Art. 36 des Medizinalberufegesetzes erfüllen.

§ 25 1. Persönliche Berufsausübung

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und grundsätzlich unmittelbar an der Patientin oder am Patienten auszuüben.

² Sie können einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung delegieren, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

b) Gesundheitsverordnung²

§ 33 Unselbstständige Tätigkeiten

¹ Die unselbstständige Berufsausübung der bewilligungspflichtigen Berufe bedarf keiner Bewilligung. Unselbstständige Fachpersonen arbeiten im Namen und auf Rechnung der zur selbstständigen Berufsausübung zugelassenen Fachperson.

² Die zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Fachperson darf nur Verrichtungen übertragen, zu deren Ausführung sie selbst berechtigt ist. Sie hat sich zu vergewissern, dass die für sie Tätigen die übertragene Verrichtung beherrschen. Sie muss ferner die Ausführung überwachen und in der Regel anwesend sein.

2. Bedeutung dieser Regelung

Die Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung darf Tätigkeiten an eine Person ohne Berufsausübungsbewilligung übertragen. Dabei hat die Fachperson:

- die volle Verantwortung für die Tätigkeit der Person ohne Berufsausübungsbewilligung zu tragen;
- zu prüfen, ob diese Person zur Ausübung der übertragenen Tätigkeit ausreichend qualifiziert ist;
- die Ausführung der übertragenen Tätigkeit zu überwachen. Dabei sind sowohl die Erfahrung der beauftragten Person wie auch die Art der Tätigkeit zu berücksichtigen. Tätigkeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial für den Patienten erfordern eine intensivere Überwachung als Tätigkeiten mit einem geringen Gefährdungspotenzial.

¹ Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110)

² Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111)

Die Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung muss in der Regel anwesend sein (§ 33 GesV).

- a) Auch bezüglich Anwesenheit der verantwortlichen Fachperson sind die Erfahrung der beauftragten Person sowie die Art der Tätigkeit zu berücksichtigen. Wird beispielsweise einer wenig erfahrenen Person Impfen übertragen, so muss der verantwortliche Arzt in Rufnähe sein, um allenfalls lebensbedrohende Reaktionen des Immunsystems sofort behandeln zu können.
- b) Die Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung darf die beauftragte Person weder als Stellvertreter noch für den (nicht überwachten) ärztlichen oder zahnärztlichen Notfalldienst einsetzen.

Für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gilt, dass eine Berufsausübungsbewilligung beantragt werden muss, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

3. Auskunft

Kantonsarzt: Dr. med. Christos Pouskoulas, Tel. 041 819 16 07,
E-Mail: christos.pouskoulas@sz.ch

Stv. Kantonsapothekerin: Petra Steinegger, Tel. 079 435 52 60
E-Mail: petra.steinegger@sz.ch

Zuständige Fachperson: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67,
E-Mail: maria.mettler@sz.ch